

**Motion Schilliger Peter und Mit. über die Erstellung eines Planungsberichtes "Finanzierung von Grossprojekten" (M 386). Eröffnet: 9. März 2009
Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Der Motionär verlangt vom Regierungsrat einen Planungsbericht zur "Finanzierung von Grossprojekten". Darin soll aufgezeigt werden, welche Grossprojekte anstehen und wie der Regierungsrat diese finanzieren möchte.

Das bestehende Finanzhaushaltsgesetz (FHG, SRL Nr. 600) und noch in verschärfter Form das Finanzleitbild 2006 (B 133 vom 21. März 2006) schränken bisher die Möglichkeiten zur Finanzierung von Grossprojekten ein. Wir haben deshalb im Rahmen der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes eine Ergänzung zu diesem Punkt geprüft. In § 5 des Entwurfs des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (E-FLG) halten wir den Erhalt des Eigenkapitals und das Vermeiden neuer Schulden als Ziele der finanzpolitischen Steuerung fest. Zur Zielerreichung werden der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung und die Finanzierung der Investitionen mit selber erarbeiteten Mitteln vorgeschlagen. In Ergänzung zur heutigen gesetzlichen Grundlage sollen jedoch ausserordentliche Ereignisse und grosse, einmalige Infrastrukturprojekte von der finanzpolitischen Steuerung ausgeschlossen werden können. Die Ausnahme für Infrastrukturprojekte bedingt eine Mindesthöhe von 3/10 einer Einheit der Staatssteuern (Budget 2009: 165,6 Mio. Fr.) und einen entsprechenden Volksentscheid. Diese Ausnahme führt zu einer Schuldenzunahme und gefährdet somit das Ziel von § 5 E-FLG, wonach neue Schulden vermieden werden sollen. Deshalb hat der Regierungsrat in geeigneter Form (z.B. Gesetz, Kantonsstrategie) aufzuzeigen, wie er langfristig die durch einmalige, grosse Infrastrukturprojekte verursachten höheren Schulden abbauen will. Dabei sind die in der Motion aufgezeigten Fragen zu den Grossprojekten zu beantworten. Das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) wird am 1.1.2011 in Kraft treten.

Beim Tiefbahnhof Luzern handelt es sich um ein einmaliges, grosses Infrastrukturprojekt, welches unter die Ausnahme fallen könnte. Auch bei der Sanierung und Erweiterung des Spitalzentrums am Luzerner Kantonsspital könnte es sich um ein einmaliges, grosses Infrastrukturprojekt handeln, wenn ein wesentlicher Teil der Investitionssumme für den Wert vermehrende Investitionen ausgegeben würde. Die übrigen Projekte aus dem Planungsbericht Spitalbauten könnten hingegen aufgrund ihrer Investitionshöhe nicht unter die Ausnahmebestimmungen fallen. Beim Kohäsionsfonds handelt es sich nicht um ein Infrastrukturprojekt, welches zudem die vorgeschlagene Höhe nicht erreichen dürfte. Gemäss § 5 E-FLG ist die finanzpolitische Steuerung (Schuldenbremse) für den Geltungsbereich der Jahresrechnung vorgesehen. Werden die Spital- und Klinikbauten an die Unternehmen LUKS und *lups* übertragen, unterstehen die Investitionen nicht mehr dieser Regelung.

Die Investitionen führen in jedem Fall zu einem Mittelabfluss, welcher sich auch mit der Verwendung des Eigenkapitals oder der Bildung eines Fonds nicht vermeiden lässt. Zweckgebundenes Eigenkapital oder Fonds stellen lediglich eine politische Absichtserklärung dar, für einen künftigen Zweck Mittel zu verwenden. Solche Instrumente erachten wir deshalb für die Problemlösung des übermässigen Geldabflusses aufgrund einmaliger Infrastrukturvorhaben

als ungeeignet. Die Veräusserung von Finanzvermögen (z.B. LUKB- oder CKW-Aktien) ist eine Möglichkeit zur Reduktion des mittel- und langfristigen Fremdkapitals. Allerdings muss vorgängig berechnet werden, ob sich die ergebende Zinsreduktion die wegfallenden Dividenden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kursentwicklung wirklich zu kompensieren vermögen. Die Veräusserung hat auch keinen Einfluss auf die Einhaltung der im E-FLG vorgeschlagenen Schuldenbremse, da sie eine reine Finanzierungstätigkeit darstellt.

Die jährlichen Investitionen für allfällige von der Schuldenbremse ausgenommene Infrastrukturprojekte sind auch künftig in den Budgets einzustellen und in der Rechnung zu verbuchen. Lediglich für den Nachweis der Einhaltung der Schuldenbremse würden die Investitionen in der Geldflussrechnung ausgeklammert.

Zusammenfassend halten wir fest, dass mit der in § 5 E-FLG vorgeschlagenen Ausnahme eine Möglichkeit zur Finanzierung von grossen einmaligen Infrastrukturprojekten geschaffen wird. Diese Projekte sollen nach jeweils aktuellstem Informationsstand in der Kantonsstrategie, im Legislaturprogramm und in der Mittelfristplanung ausgewiesen werden. Die Mittelfristplanung ist bereits ein Planungsbericht. Auf einen separaten Planungsbericht soll deshalb verzichtet werden.

Wir beantragen deshalb, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 25. August 2009 / RRB-Nr. 955